Anlage 3

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur GARANTIEMAX XCARE+ Garantieverlängerung

1 Beginn und Ende der Versicherung

1.1 Für Neu-Produkte, für die eine Herstellergarantie über mindestens 12, aber maximal 36 Monate besteht, verlängert sich diese Garantie im Rahmen und Umfang dieser Versicherungsbedingungen auf 10 Jahre nach Beginn der Herstellergarantie. Der gesamte Versicherungsschutz gemäß Ziffer 5 aus diesem Vertrag beginnt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie. Sind nach Ablauf der Herstellergarantie noch Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, wird aus diesem Vertrag nur für den darüber hinausgehenden Schaden geleistet (Subsidiärdeckung).

1.2 Der Versicherungsschutz für Kunden im Sinne dieser Bedingungen ist als Annexprodukt an einen anderweitigen Vertrag angeschlossen und hat so lange Bestand, solange der Hauptvertrag besteht. Endet der Hauptvertrag, endet automatisch der Versicherungsschutz gemäß dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

1.3 Der Versicherungsschutz endet – je nach Dauer der Herstellergarantie – spätestens 10 Jahre nach Beginn der Herstellergarantie.

1.4 Im Falle des Totalschadens der versicherten Sache endet der Versicherungsschutz für das Gerät vorzeitig. Ebenso, wenn sich das versicherte Gerät aus sonstigen Gründen (z. B. Verkauf) nicht mehr im Eigentum des versicherten Kunden befindet.

2 Versicherte Sachen

2.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz der Garantiverlängerung:
Das Gerät muss
- sich im Eigentum des Kunden oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden und
- in der Bundesrepublik Deutschland gekauft worden sein und
- innerhalb des Herstellergarantiezeitraums, spätestens 24 Monate nach Kaufdatum auf der Plattform der GARANTIEMAX GmbH (im folgenden GARANTIEMAX) registriert worden sein und
- beim Kauf neu und unverändert sowie seiner Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt sein und hierzu auch hauptsächlich verwendet werden.

2.2 Versichert werden können elektronische Geräte, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind oder internetfähig sind. Hierzu gehören auch E-Bikes, E-Scooter, Mähroboter und Computer. Ziffer 3.1 bis 3.3. sind dabei zu berücksichtigen.

2.3 Versicherte Sachen
Versichert ist das mit Marke, Typ und Serien-/IMEI-Nummer registrierte Gerät.

2.4 Innerhalb dieses Vertrages können maximal 30 elektronische Endgeräte versichert werden.

3 Begrenzt versicherte Sachen

3.1 XCARE+
Über diesen Vertrag ist maximal eines der folgenden Geräte versicherbar
- ein Handy oder
- ein Tablet oder
- ein Phablet oder
- ein Laptop.

3.2 XCARE+FAMILY
Zusätzlich ist über den Baustein „Family“ – sofern gesondert vereinbart – ein weiteres der vorgenannten Geräte versicherbar. Der Baustein „Family“ kann maximal dreimal abgeschlossen werden.

3.3 Selbstbehalt
Je versichertem Handy, Tablet, Phablet oder Laptop gilt ein Selbstbehalt von
100 EUR je Schadenfall vereinbart.

4 Geltungsbereich

Für stationäre Geräte gilt der Versicherungsschutz am Standort. Dies ist der vom Kunden bewohnte Hauptwohnsitz.
Für mobile Geräte gilt der Versicherungsschutz weltweit.

5 Versicherte Schäden

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nachweislich durch Material- oder Fabrikationsfehler des Herstellers entstanden sind. Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach den Garantiebestimmungen des Herstellers mit der Einschränkung der in Ziffer 6 dieser Versicherungsbedingungen genannten Ausschlüsse.

Darüber hinaus leistet GARANTIEMAX nach Beginn dieses Versicherungsschutzes Entschädigung für Sachschäden durch
- Bedienungsfehler,
- Abhandenkommen infolge Einbruchdiebstahls (Eindringens in ein verschlossenes Gebäude oder den verschlossenen Raum eines Gebäudes - abschließende Aufzählung), Raubes oder Plünderung.

Im Falle von Geräten gemäß Ziffer 3 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, nachfolgende Schäden je Gerät mitzuversichern:

- Feuchtigkeit und (einfacher) Diebstahl;
- Bruchschäden.

Eine Entschädigung wird nicht geleistet, sofern für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Kunden oder eines Dritten beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).

6 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht, sofern die Garantie nicht vom Hersteller, sondern von anderen natürlichen oder juristischen Personen ausgesprochen wird (z. B. Händler, Importeur). Eine Garantieverlängerung ist in diesem Fall nicht möglich. Auch werden Garantien für gebrauchte Produkte nicht verlängert.

Keine Entschädigung wird ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen geleistet für:
- Installations-, Wartungs-, Einstellungs- oder Änderungskosten;
- Software;
- Reinigungskosten (z. B. für Wasch- und Spülmaschinenfilter, Waschmittelschubladen);
- Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen (z. B. zur Inbetriebnahme, Wartung, Installation);
- die Beseitigung von Verstopfungen (hiervon ausgenommen sind Verstopfungen im Kühlungssystem von Kühlanlagen);
- Ein- und Ausbaukosten (z. B. bei Untertischgeräten);
- Korrosions- und Korrosionsfolgeschäden;
- Betriebs- und Inspektionskosten;
- Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Brennstoffe, Filtermassen und -einsätze, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle);
- Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben);
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Geräte erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Glühbirnen, Batterien, Sicherungen);

- Schönheitsfehler und Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des versicherten Gerätes haben;
- Einbrennschäden bei Bildschirmen;
- Schäden, die in den Rahmen der Produkthaftung des Herstellers oder eines Produktrückrufes fallen;
- Geräteabnutzung durch Alterung und Verschleiß;
- Diebstahl aus Fahrzeugen;
- soweit, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder Werkunternehmer einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet GARANTIEMAX zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden einzutreten hat und bestreitet der Dritte dies, so behält der versicherte Kunde zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht.

7 Entschädigung

GARANTIEMAX ersetzt

7.1 im Versicherungsfall die notwendigen Reparaturkosten im Rahmen der Originalgarantiebedingungen auf das bei der GARANTIEMAX GmbH hinterlegte Konto. Ist eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich, d. h. übersteigt sie die Kosten für ein neues Produkt gleicher Art und Güte, so werden die Kosten für eine Anschaffung eines Gerätes gleicher Art und Güte übernommen. Nicht ersetzt werden Wertminderungen und Vermögensfolgeschäden.

7.2 im Totalschadenfall ein Ersatzgerät gleicher Art oder Güte. Ist das vom Totalschadenfall betroffene Gerät nicht mehr erhältlich, bekommt der Kunde alternativ ein Gerät eines anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalls. Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Im Totalschadenfall geht das Gerät in das Eigentum der GARANTIEMAX GmbH über;

7.3 die Wiederherstellung bzw. -beschaffung versicherter Daten und Programme, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten und Programme infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese gespeichert waren.

8 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf den Kaufpreis des versicherten Gerätes, maximal aber 2.000 EUR begrenzt. Unabhängig von der Anzahl der versicherten Geräte ist die Entschädigung für den einzelnen Kunden auf insgesamt zwei Versicherungsfälle im Jahr, maximal 4.000 EUR, begrenzt.

9 Generelle Obliegenheiten

Der versicherte Kunde ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers des versicherten Gerätes zu informieren und diese zu beachten.

Während der Dauer der Versicherung ist das versicherte Gerät in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu erhalten.

Es sind alle Sorgfaltspflichten einzuhalten, um die Gefahr von Schäden oder Abhandenkommen abzuwenden oder zumindest zu mindern.

10 Obliegenheiten im Versicherungsfall

10.1 Die versicherte Kunde ist verpflichtet,

- den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- den Schaden unverzüglich bei GARANTIEMAX anzuzeigen;
- im Falle von Diebstahl, Raub und Plünderung eine Anzeige innerhalb von 72 Stunden bei der Polizei aufzugeben;
- das Schadenereignis und den Schadenumfang auf der zur Verfügung gestellten, digitalen Plattform darzulegen und nachzuweisen sowie GARANTIEMAX jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen. Dem Schadenformular sind die Originalbelege, die Kaufquittung (bei Barzahlung), der Kartenzahlungsbeleg, der Kontoauszug (bei Kartenzahlung) der entsprechenden Buchung, der Original-Garantieschein, die Garantiebestimmungen, die Registrierungsbestätigung sowie ein Kostenvoranschlag für die Reparatur von einem zuständigen Kundendienst des Herstellers beizufügen und GARANTIEMAX, soweit es erforderlich ist, auf eigene Kosten einen beschädigten Artikel zur Überprüfung einzusenden.

10.2 Wird eine der Obliegenheiten gemäß Ziffer 9 oder 10.1 vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist GARANITEMAX berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des versicherten Kunden entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der versicherte Kunde nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der versicherte Kunde nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der GARANTIEMAX obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der versicherte Kunde die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält der versicherte Kunde in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen von GARANTIEMAX ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

11 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der versicherte Kunde dies GARANTIEMAX unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Hat der Kunde den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache GARANTIEMAX zur Verfügung zu stellen. Der versicherte Kunde hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf GARANTIEMAX über.

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der versicherte Kunde die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ansprüche können am Sitz der GARANTIEMAX GmbH in Bünde oder am Sitz des Versicherers (SIGNAL IDUNA Versicherung AG in Dortmund) geltend gemacht werden. Es gilt deutsches Recht.

13 Datenbearbeitung

GARANTIEMAX bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Ferner können der Versicherer, GARANTIEMAX oder ein beauftragter Dienstleister bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

14 Risikoträger

Der Risikoträger des versicherungstechnischen Risikos ist die

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund

Telefon: 0231 135-0
Telefax: 0231 135-4638

Sitz: Dortmund, HR B 19108 AG Dortmund
USt-IdNr. DE 118617622
VersSt-Nr. 810/V90810022290

15 Beitrag; Beginn und Ende der Haftung

1 Fälligkeit von Beitrag und Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung
Die Beiträge sind auf monatlicher Grundlage bemessen. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)) beträgt daher stets einen Monat. Die Beiträge sind entsprechend der Versicherungsperiode als Monatsbeitrag zu entrichten, alternativ kann jedoch ein anderer Zahlungsrhythmus (jährlich, halb- oder vierteljährlich) vereinbart werden. Für den im Voraus entrichteten Jahresbeitrag wird ein entsprechender Nachlass gewährt. Der Beitragszeitraum richtet sich nach dem vereinbarten Zahlungsrhythmus.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

1.1 Erstbeitrag
Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

1.2 Folgebeitrag
Die Folgebeiträge sind, sobald nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.

1.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung im Lastschriftverfahren
Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der GARANTIEMAX nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der GARANTIEMAX erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist die GARANTIEMAX berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er von der GARANTIEMAX hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

2 Haftung
2.1 Die Haftung der GARANTIEMAX beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag (Einlösungsbeitrag) aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

2.2 Abweichend von dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz bereits um 00:00 Uhr, wenn für das zu versichernde Risiko vor Beginn dieses Vertrages gleichartiger Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) bestanden hat und der Versicherungsvertrag des Vorversicherers um 24:00 Uhr des Tages endet, der vor dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn liegt.

3 Dauer und Ende des Vertrages
3.1 Der Vertrag ist zunächst für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um eine weitere Versicherungsperiode, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Nach Ablauf kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der dann laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt werden.

3.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt werden; maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigung beim Vertragspartner.

3.4 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

4 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf
Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat die GARANTIEMAX nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass die GARANTIEMAX in der Belehrung über das Widerrufsrecht auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat die GARANTIEMAX zusätzlich den für das erste Jahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

5 Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht spätestens zu dieser Zeit ein Erbe die versicherte Wohnung in derselben Weise wie der frühere Versicherungsnehmer nutzt.

16 Anpassung der Versicherung

1 Erhöht sich der Beitrag, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der GARANTIEMAX zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

2.1 Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten und des Aufwands für die Rückversicherung), des Gewinnansatzes und der Versicherungssteuer kalkuliert.

2.2 Die GARANTIEMAX berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten es erforderlich macht - an diese Entwicklung anzupassen.
Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnot- wendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Veränderungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Anpassung außer Betracht.
Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitrag mindestens alle 5 Jahre - gerechnet ab 01.07.2018 - neu kalkuliert. Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

2.3 Bei einer Abweichung ist die GARANTIEMAX zu Beginn jeder Versicherungsperiode, zu der er ein ordentliches Kündigungsrecht hat, berechtigt, die für bestehende Verträge geltenden Beiträge, auch soweit diese für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart sind, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn

2.3.1 die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die sich durch die Nachkalkulation ergeben haben und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und

2.3.2 die Abweichung mindestens 3 Prozent beträgt.
Der neue Beitrag ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den neu ermittelten Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.
Ist der Beitragssatz nach der festgestellten Abweichung zu senken, so ist die GARANTIEMAX dazu verpflichtet.

2.4 Der neue Beitrag wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn die GARANTIEMAX dem Versicherungsnehmer die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und ihn in Textform über sein Recht nach 2.6 belehrt hat.

2.5 Sieht die GARANTIEMAX von einer Beitragserhöhung ab oder führt sie nur zum Teil durch, kann die festgestellte Abweichung bei der nächsten Anpassung berücksichtigt werden.

2.6 Bei Erhöhung der Beiträge kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung die GARANTIEMAX mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform kündigen. Anderenfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Beitrag fortgeführt.

17 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die GARANTIEMAX den Versicherungsvertrag kündigen.

2 Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen.

3 Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalls unberührt lassen.
4 Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

18 Anzeigen; Willenserklärungen

1 Alle für die GARANTIEMAX bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die GARANTIEMAX oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift die GARANTIEMAX nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte die GARANTIEMAX bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

§ 19 Anpassung von Versicherungsbedingungen

1 Die GARANTIEMAX ist berechtigt,
- bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden,
- im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
- zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung

einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen.
Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.
2 Die geänderten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Verträge mit den ursprünglichen Bedingungen weiter.
3 Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann die Garantiemax den Wortlaut von Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren nach Nr. 2 ist zu beachten.

§ 20 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Stand: April 2022